

## Hausväter / Hausmütter / Einwohner.

1. **W**eil die Pest eine der grösssten Straffen Gottes ist / sollen sie Kinder und Gesinde zur Andacht / Gebete und Gottesfurcht scharff an- von übrigem Fressen und Sauffen abhalten / und die Mittel hierzu benehmen; der Gotteslästerung steuren / und ihnen mit gutten Exempeln vorgehen.
2. Sintemal die Pest nicht nur auß bösen Constellationen, übelem Gewitter / erregten Fäulnissen der Luft herrühret / und das Gift vom Menschen durch den Athem an sich gezogen / sondern auch durch unordentliches Leben causiret / durch gutte Diæt aber gehindert und gestillet wird; Wozu gehöret die Enthaltung von Erbsen / Sauerkraut / übrigem Schweinsfleisch / weichen Fischen / geräucherten Fischen / alten Eiern / schimlichtem Brodte / Rüben / stinckendem Käse / gemeiner Salate / Milchspeiße / und dergleichen.
3. Sol ieder Hausvater den Seinigen verbitten / sonderlich dem Gesinde / daß sie / besonders in Städten / kein Blut / Eingeweide / Beine von getödtetem Vieh / Harn / Unflath / weniger todte Hüner / Hunde / Katzen / oder sonst etwas Gestanck verursachendes auff die Gasse werffen. Die Verbrecher sollen ins Narrenkätterle oder auffgerichtete Creuze gestellt / die Hauswirthe aber / wegen unfleißiger Obsicht / an Gelde oder mit Gefängniß bestraft werden / den Armen und Hospitalien zum besten.
4. Auff Flecken und Dörffern sol solcher Unflath an abgelegene Orte gebracht / oder gar vergraben / die faulen stinckenden Lachen auch außgefüllet werden.
5. Fürnemlich sollen alle Häuser und Zimmer / Vorhäuser / Stiegen / Bödeme / Kucheln / Stallungen / und Heimlichkeiten sauber gehalten / die Privete täglich abgewaschen / mit Sand-Säcken verdeckt / genau verschlossen gehalten / in Städten das Gemülle und alle Unsauberkeit auf die darzu verordnete Karne / oder / wo diese nicht sind / auf Schubkarne geschüttet / und fürs Thor an entlegene Orte geführet werden.
6. Jeder Wirth sol übrige / insonderheit die umbbläuffende Hunde und Katzen auß dem Hause und auß der Stadt schaffen.
7. Sol Niemand in Städten keine Endten / Schweine oder ander unsauber Vieh halten; auch alles außgiessen der Spültonnen und andern Unflats unterlassen werde.
8. Sol ein ieder / wegen besorglichen Mangels an der Zufuhr / sich bey Zeite mit Meel / Begräupe und andern gesunden Victualien, wie auch Haus-Arzneyen / Wachholder-Beeren / Birnstein / Essig und dergleichen dienlichen Mitteln / versorgen.
9. Weil durch Aufschub der Cur leicht viel versehen / und ein Anfangs geringes übel / durch Nachlässigkeit unheilbar werden kan / sol ieder Hausvater oder Mutter in seinem Hause genau Acht haben / ob von den Seinigen iemand franck sey; insonderheit ob eine Person mit Hitze und Kälte / Magendrücken / einer sonderbaren Enderung oder Kopffweh / und dergleichen verdächtigen und ungewöhnlichen Veränderungen befallen werde / und solches nicht verschweigen oder vertuschen lassen / die Kranckheit aber bey unnachbleiblicher Leibes-Straffe alsbald dem Gesündheits-Directorio oder Gasen-Meister zu wissen machen / und Niemand selbst urtheilen / ob die Kranckheit gefährlich sey / oder nicht viel zubedeutigen habe / womit der zur Besichtigung der sich franckklagenden Leute bestellte Arzt alsbald ihn zubesichtigen verschaffet werden könne.
10. Wann einer auch bey sich selbst nur einige ungewöhnliche oder verdächtige Kranckheit verspüret / sol er sich selbst angeben / und wanner einsam / durch ein Zeichen seine Kranckheit offenbahren.
11. Wenn in einem Hause Jemand ungewöhnlich franck wird / wenn es gleich nichts anfälliges zuseyn scheint / sol er ohne Consens des Gesündheits-Directoris seine Wohnung nicht verändern / sondern wo er franck worden / verbleiben / oder sich an die von der Obrigkeit bestimmte Orte bringen lassen. Gleicher gestalt sol

12. Nie-